

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

München Perlach

Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei Arbeitsausfall, Arbeitsversäumnis, Arbeitsverhinderung (Grundlagen: Manteltarifvertrag, Arbeitsordnung)

für einen Tag

- 1) bei eigener Eheschließung oder silberner Hochzeit
- 2) bei Teilnahme an der Eheschließung der Eltern, Kinder und Geschwister
- 3) bei goldener Hochzeit der Eltern
- 4) bei Entbindung der Ehefrau oder der eingetragenen Lebensgefährtin; bei Entbindung der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin, wenn die Vaterschaft anerkannt ist
- 5) bei Todesfällen von Geschwistern oder Schwiegereltern aus bestehender Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft
- 6) bei Umzug / Wohnungswechsel (nur bei eigenem Hausstand, Mobiliar für mindestens 1 Zimmer)
- 7) bei akuter schwerer Erkrankung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, der eigenen Kinder oder der Eltern



für zwei Tage

- 1) beim Tode „innerhalb der engeren Familie“ (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder)

Dies gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter sich während des Ereignisses in Urlaub befindet und daher ein Arbeitsausfall im eigentlichen Sinne nicht eintritt.

Die Freistellungen werden laut Tarifvertrag insgesamt für höchstens 7 Tage / Kalenderjahr gewährt. In besonderen Fällen kann darüber hinaus Arbeitsentgelt fortgezahlt werden.

In folgenden Fällen wird die notwendig ausfallende Arbeitszeit auch bezahlt, sofern der Verdienstausschlag nicht von anderer Seite beansprucht werden kann:

- 1) bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern
- 2) bei Mitwirkung zur Löschung von Bränden und bei Verhütung von Hochwasserschäden (nicht nur bei Eigenschäden)
- 3) bei Vorladung vor Gerichten oder Behörden aus unverschuldetem Anlass
- 4) bei allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen der Sozialversicherungsträger zur Früherkennung von Krankheiten

Zum Zwecke der Aus- und Fortbildung

kann der Arbeitnehmer bei Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen eine Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 2 Wochen / Jahr in Anspruch nehmen. Soweit der Arbeitnehmer keinen Ersatz seines Verdienstausschlages von dritter Seite beanspruchen kann, ist er ihm zu vergüten.

Unbezahlte Freistellung bei längerer Krankheit der eigenen Kinder (bis 12 Jahre)

10 Tage pro Elternteil / Jahr, 20 Tage für Alleinerziehende / Jahr, max. 25 bzw. 50 Tage für Alleinerziehende bei mehreren Kindern

Haben Sie Fragen zu diesen oder anderen Themen, dann wenden Sie sich doch einfach an uns.

www.die-unabhaengigen-mchp.de

Ihre Unabhängige Arbeitnehmervertretung, Ansprechpartner im Betrieb

Thomas Schöpke
☎ (089) 636 52896

Gerti Frosch
☎ (089) 636 54407

Alwine Hofstetter
☎ (089) 636 30179

Uwe Scheithauer
☎ (089) 636 48325

Evelyn Pfeuffer
☎ (089) 636 41005

v.i.S.d.P.: Thomas Schöpke
CT IP BA Mch P März